

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1967)
Heft: 4

Artikel: Das Schweizerbürgerrecht ehemaliger Schweizerinnen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

achten und nach bester M^öglichkeit das Schweizerbürgerrecht ehemaliger unseres Landes beitragen.

Das Schweizerbürgerrecht ehemaliger
Schweizerinnen.

Vor der Völkerfamilie beanspruchen wir einzig das Lebensrecht der Nation und nicht das des Ausländerstaates.

Eine Schweizer Bürgerin verliert ihr Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer, sofern sie durch die Heirat die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt und nicht während der Verkündung oder bei der Trauung die Erklärung abgibt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen (Art.9 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952). In der Schweiz muss diese Erklärung dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung vornimmt oder die Trauung vollzieht, im Ausland einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz schriftlich abgegeben werden.

Ein eheliches Kind wird grundsätzlich von Geburt an nur dann Schweizer Bürger, wenn der Vater Schweizer Bürger ist. Hat die Mutter des Kindes, welche mit einem Ausländer verheiratet ist, aber das Schweizer Bürgerrecht beibehalten, so erwirbt ihr eheliches Kind von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizer Bürgerrecht, wenn es von Geburt an nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann. Es verliert aber das Schweizer Bürgerrecht wieder, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt.

Ob die Ehefrau und das Kind die Staatsangehörigkeit des ausländischen Vaters erhalten, beurteilt sich nach dem Recht, welchem der Vater unterstellt ist. Ebenso die Frage, ob ein Sohn des in der Schweiz wohnhaften ausländischen Vaters im Ausland Militärdienst leisten muss.

Hingegen können Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, erleichtert eingebürgert werden, sofern sie zur Zeit des Gesuches in der Schweiz wohnen und noch nicht 22 Jahre alt sind.

Schliesslich werden die unmündigen Kinder eines Ausländers in der Regel in die Einbürgerung des Vaters einbezogen. Ausserdem ist der ausländische Ehemann einer gebürtigen Schweizerin in der Einbürgerung privilegiert, indem für die Berechnung der erforderlichen 12 Wohnsitzjahre in der Schweiz die Zeit, während welcher er mit seiner Ehefrau in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat, doppelt gerechnet wird.

Zeitzeduktionen mit sich bringt, die sogar noch besser sind als jene, die mit einem Gotthard Basistunnel zu erreichen wären.

Zur Aufnahme des aus Graubünden und dem St.Galler Rheintal anfallenden Verkehrs dient die Verbindungsleitung zwischen dem einen und dem anderen Fluss, nach der gleichen, modernen Manifest zum Jahrestag des Rütlirappo

Das Dispositiv der Tödi-Greina-Bahn mit seinem funktionierenden Tunnel ist reale Voraussetzung für den Bau eines zweiten Gotthardtunnels.

Wir wollen frei sein und frei bleiben. Wir wollen die Eidgenossenschaft, die unsere Freiheit schützt, stark erhalten und werden so die Zukunft meistern. Unser Bund ist dann am stärksten, wenn alle an der demokratischen Ordnung mitarbeiten, die Gesetze